Beschlussvorlage



Vorlage Nr.: 2023/0360 Verantwortlich: Dez. 3 Dienststelle: SJB

Bedarfsgerechte Anpassung der förderfähigen Ausbildungsplätze in Karlsruher Kindertageseinrichtungen

Beratungsfolge dieser Vorlage

Gremium	Termin	ТОР	ö	nö	Ergebnis
Jugendhilfeausschuss	24.05.2023	4	X		vorberaten
Gemeinderat	27.06.2023	10	X		

Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfehausschuss die bedarfsgerechte Anpassung der förderfähigen Ausbildungsplätze in Karlsruher Kindertageseinrichtungen sowie die als Anlage 1 beigefügte neu gefasste "Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen".

Finanzielle Auswirkungen	Ja 🛛 Nein									
☐ Investition ☐ Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:					Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:				
Finanzierung ☑ bereits vollständig budgetiert ☐ teilweise budgetiert ☐ nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch ☐ Mehrerträge/-einzahlung ☐ Wegfall bestehender Aufgaben ☐ Umschichtung innerhalb des Dezernates						Die Gegenfinanzierung ist im Er- läuterungsteil dargestellt.			
CO ₂ -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)			Nein	\boxtimes	Ja □	positiv negativ		geringfügig erheblich		
IQ-relevant	Nein ⊠	Ja		Korridor	Korridorthema:					
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)		Nein 🗵	Ja		durchgeführt am					
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften		Nein ⊠	Ja		abgestimmt mit					

Ergänzende Erläuterungen

Mit Blick auf die kommunale Pflichtaufgabe der Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz (§ 24 in Verbindung mit § 22 SGB VIII) ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Kita-Plätzen vorzuhalten. Vor dem Hintergrund der aktuellen Fehlplätze und dem damit weiterhin erforderlichen Ausbau von Kita-Plätzen ist die Sicherstellung des notwendigen Fachkräftebedarfs von grundlegender Bedeutung.

Aufgrund dessen schlägt die Verwaltung die nachfolgend dargestellte bedarfsgerechte Anpassung der förderfähigen Ausbildungsplätze in Karlsruher Kindertageseinrichtungen vor.

1. Aufhebung der Begrenzung der Anzahl förderfähige PiA/FJH/DHBW-Plätze pro Träger

Seit dem Ausbildungsjahrgang 2021/2022 mit Ausbildungsbeginn zum 1. September 2021 richtet sich die Anzahl der pro Ausbildungsjahr geförderten PiA/FJH-Plätze je Träger nach der Anzahl der Kindertageseinrichtungen, die ein Träger im Stadtkreis Karlsruhe betreibt. Je Kindertageseinrichtung wird ein PiA/FJH-Platz pro Ausbildungsjahrgang ohne Anrechnung auf den förderfähigen Stellenschlüssel gefördert. Träger mit mehreren Kindertageseinrichtungen können die geförderten PiA/FJH-Plätze bedarfsgerecht auf ihre Einrichtungen verteilen. Die maximal förderfähigen Plätze wurden damit von 150 auf insgesamt 205 Ausbildungsplätze erhöht.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 25. Oktober 2022 wurde der Kreis der Auszubildenden um Studierende von Dualen Hochschulen in Baden-Württemberg mit geeigneten Fachrichtungen, die nach erfolgreicher Beendigung zur Anerkennung als Fachkraft nach § 7 KitaG befähigen, rückwirkend zum 1. September 2022 erweitert.

Die Anzahl der PiA-Auszubildenden ist im Vergleich zu den Ausbildungsjahrgängen 2017/2018 und 2018/2019 um circa 28 Prozent gestiegen und war bis zum Ausbildungsjahrgang 2021/2022 mit 135 PiAs in der ersten Klassenstufe nahezu konstant. Zum Ausbildungsjahrgang 2022/2023 mit Ausbildungsbeginn zum 1. September 2022 ist die Anzahl auf 110 PiAs zurückgefallen. Dies hatte zur Folge, dass die PiA-Ausbildungspauschale für das Ausbildungsjahr 2022/2023 beim Land Baden-Württemberg nicht beantragt werden konnte, da die erforderliche Steigerung der PiAs in der ersten Klassenstufe von mindestens 25 Prozent im gesamten Stadtkreis bezogen auf den Ausbildungsjahrgang 2017/2018 nicht erreicht wurde.

Die maximale Anzahl von derzeit 205 möglichen förderfähigen PiA/FJH-Ausbildungsplätzen wurde bisher in keinem Jahr auch nur annähernd erreicht.

Mit Blick auf diese Entwicklung, den hohen Bedarf an neuen ausgebildeten Fachkräften und, um der notwendigen Nachwuchsgewinnung Rechnung zu tragen, schlägt die Verwaltung vor, die Begrenzung auf einen förderfähigen PiA/FJH/DHBW-Platz pro Einrichtung des jeweiligen Trägers pro Ausbildungsjahrgang aufzuheben. Eine Anrechnung auf den förderfähigen Stellenschlüssel soll weiterhin nicht erfolgen.

Die Umsetzung einer solchen Vorgehensweise bedarf der Anpassung der "Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen".

Die Änderungen sind in der Anlage 2 entsprechend farbig markiert (Seite 7 und 8: Teil B, Ziffer 1, Alternative 1, Nummer I.).

Aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre und vor dem Hintergrund, dass sowohl Lehrkräfte und damit auch Ausbildungsplätze an Fachschulen nur in begrenzter Anzahl zur Verfügung stehen, kann davon ausgegangen werden, dass das bisherige Förderkontingent auch künftig nicht überschritten wird. Die Verwaltung geht davon aus, dass sich die Anzahl der städtisch geförderten PiA-Ausbildungsplätze auf 150 PiAs pro Jahrgang einpendeln wird und damit grundsätzlich keine Erhöhung des bisherigen Förderkontingentes erfolgt. Aufgrund dessen ist mit keinen weiteren

finanziellen Auswirkungen zu rechnen. Ein möglicher Aufwuchs der Zahl der geförderten PiA-Plätze bleibt dennoch durch das zur Verfügung stehende Budget limitiert.

2. Programm "Direkteinstieg Kita" (Direkteinsteigerprogramm)

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat im Zuge der gemeinsamen Initiative zur Personalentwicklung in der Kindertagesbetreuung ein Maßnahmenpaket für das Kindergartenjahr 2022/2023 erarbeitet. Das erklärte gemeinsame Ziel hierbei ist, der kritischen Personalsituation in der frühkindlichen Bildung und dem zusätzlichen Platzbedarf Rechnung zu tragen.

Teil dieses Maßnahmenpaketes ist das Programm "Direkteinstieg Kita", welches ab dem Kita-Jahr 2023/2024 starten wird. Mit diesem Programm sollen weitere Zielgruppen, wie zum Beispiel Personen mit mindestens Hauptschulabschluss und abgeschlossener Berufsausbildung, die das Berufsfeld wechseln wollen oder bereits als Zusatzkräfte in Kindertageseinrichtungen tätig sind, für eine verkürzte modulare Ausbildung gewonnen werden.

Dabei wird das erste Jahr mit dem Abschluss Schulkindbetreuer*in beendet, das zweite Jahr ermöglicht den Abschluss Sozialpädagogische*r Assistent*in.

Die Förderung dieser beiden Jahre soll entsprechend den Vorgaben des KVJS und der Agentur für Arbeit analog der Förderung der Auszubildenden mit 88 Prozent der förderfähigen Jahresarbeitgeberbruttoaufwendungen erfolgen, ohne Anrechnung auf den förderfähigen Stellenschlüssel. Nach erfolgreichem Abschluss als Sozialpädagogische Assistenz gelten die Personen als Fachkräfte nach § 7 Absatz 2 KiTaG.

Personen, die neben einer Berufsausbildung einen mittleren Bildungsabschluss, eine Fachhochschulreife oder ein Abitur nachweisen können, soll zudem die Möglichkeit eröffnet werden, sich parallel auf eine Schulfremdenprüfung (schulischer Teil der Erzieher*innenausbildung) vorzubereiten. Direkteinsteiger*innen, die sich zur Erzieher*in weiterqualifizieren, werden mit 0,4 Fachkraftstellen entsprechend den Vorgaben des KVJS auf den förderfähigen Stellenschlüssel angerechnet. Die förderfähigen Jahresarbeitsgeberbruttoaufwendungen werden mit einer Förderquote von 88 Prozent bezuschusst.

Etwaige Bundes- oder Landeszuschüsse, wie zum Beispiel eine Förderung durch die Agentur für Arbeit beziehungsweise das Jobcenter, werden von der städtischen Förderung in Abzug gebracht.

Pilotprojekte an ausgewählten Standorten werden gemäß Auskunft des Kultusministeriums bereits seit Februar 2023 angeboten. Falls Karlsruher Kita-Träger hier beim Land zum Zuge gekommen sind, soll eine analoge Förderung der Direkteinsteiger*innen nachträglich ab dem Zeitpunkt der Bewilligung möglich sein.

Entsprechend ist Teil B, Ziffer 1, Alternative 1, Nr. I. der "Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen" zu ergänzen. Diese Anpassungen sind in der Anlage 2 farbig markiert (Seite 5 und 6 sowie ein weiteres Aufzählungszeichen auf Seite 8: Teil B, Ziffer 1, Alternative 1, Nummer I.).

Vor dem Hintergrund, dass im Rahmen des Direkteinsteigerprogramms fehlende pädagogische Fach-kräfte kompensiert werden sollen und darüber hinaus eine Förderung durch die Agentur für Arbeit beziehungsweise das Jobcenter und damit ergänzend über Bundesmittel möglich ist, kann davon ausgegangen werden, dass auch die Richtlinienänderung finanziell neutral erfolgt. Dies auch mit Blick auf die tarifliche Eingruppierung im Rahmen des Programms "Direkteinstieg Kita", welche in der Regel im Vergleich zur Eingruppierung von pädagogischen Fachkräften geringer ist. Da das bisher förderfähige Kontingent an pädagogischen Fachkräften nicht ausgeschöpft beziehungsweise rückläufig und eine Förderung mit Bundesmitteln möglich ist, können die Aufwendungen des

Programms "Direkteinstieg Kita" über das Budget gedeckt werden. Sollte ein direkter Mehrbedarf entstehen, wird das Fachamt diesen aus dem eigenen Budget decken.

Die zuvor genannten Änderungen der "Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen" sollen zum 1. September 2023 in Kraft treten und gelten sowohl für die Kindertageseinrichtungen in freier als auch die in städtischer Trägerschaft.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfehausschuss die bedarfsgerechte Anpassung der förderfähigen Ausbildungsplätze in Karlsruher Kindertageseinrichtungen sowie die als Anlage 1 beigefügte neu gefasste "Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen".